



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Juli 2002

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

267	Zulassung von Totalisatoren	187	spiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet	195
268	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	187	275 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet	197
269	33. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21. 11. 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 3. 12. 1988, Nr. 49, Seiten 409ff)	188	276 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	198
270	34. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21. 11. 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 3. 12. 1988, Nr. 49, Seiten 409ff)	190	277 Eisenbahnangelegenheiten Rückbau der Gleise gem. § 18 AEG i. V.m. §§ 34, 35 und 13 LEG (Rückbau einer Weiche und des Nebengleises der Firma Ratio Handel GmbH von Station 1+022,81 bis 1+143,45 der Gleisanlage zur Panzerverladerampe der britischen Streikräfte in Münster-Loddenheide)	199
271	1. Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster verkündeten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19. 5. 1987 zur Ausweisung des Gebietes „Rütterberg Nord“ der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen), als Naturschutzgebiet	192	278 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten für Handlungen im Erweiterungsgebiet des Wasserschutzgebietes „Offlum“ Stadt Ochtrup (Wasserversorgerbetreiber) vom 21. Juni 2002	199
272	1. Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster verkündeten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10. 10. 1989 zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtwiese an der Wienbecker Mühle“ in der Gemarkung Wulfen, Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet	193	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
273	1. Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster verkündeten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. 3. 1993 zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“ der Stadt Dorsten-Lembeck, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet	194	279 Jahresabschluss der FMO Airport Services GmbH, Greven/Flughafen zum 31. Dezember 2001	213
274	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 20. 7. 1987 zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“ in den Gemarkungen Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirch-		280 Jahresabschluss der FMO Cargo Services GmbH, Greven/Flughafen zum 31. Dezember 2001	213
			281 Jahresabschluss der FMO Luftfahrtförderung-GmbH, Greven/Flughafen zum 31. Dezember 2001	214
			282 Jahresabschluss der FMO Parking Services GmbH, Greven/Flughafen zum 31. Dezember 2001	214
			283 Jahresabschluss der FMO Passenger Services GmbH, Greven/Flughafen zum 31. Dezember 2001	215
			284 Jahresabschluss der FMO Security Services GmbH, Greven/Flughafen zum 31. Dezember 2001	215
			285–294 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	216
			<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	
			295 Auflösung eines Vereins	217

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 267 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster  
– 21.1.7.21 –

Münster, den 28. Juni 2002

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Kaltblutfreunde Everswinkel e. V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn an dem Renntag am 28. Juli 2002 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2002 S. 187

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Das Wort Regierungspräsident ist durch das Wort Bezirksregierung zu ersetzen unter Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG Buchstabe b).

## § 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

## § 3

### Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Juni 2002

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/RE  
Im Auftrag  
Blumenroth

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2002 S. 194–195

## 274 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 20. 7. 1987 zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“ in den Gemarkungen Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet

### Aufgrund

- des §§ 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlands und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),
- der §§ 12,25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NRW S. 1115),

wird verordnet:

### § 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 1. 8. 1987 – Nr. 31 – und mit Wirkung vom 2. 8. 1987 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20. 7. 1987 zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Gemarkung Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) und Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen) wird hiermit wie folgt geändert:

Der § 1 Schutzzweck Abs. 2 wird ergänzt um den Buchstaben c)

- c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 5. 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Natürliche eutrophe Seen (3150)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| – Groppe            | Cottus gobio            |
| – Schlammpeitzger   | Misgurnus fossilis      |
| – Bitterling        | Rhodeus sericeus amarus |
| – Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis |
| – Kammolch          | Triturus cristatus      |

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG aufgeführt sind:

- Eisvogel	Alcedo atthis	(brütend)
- Rohrdommel	Botaurus stellaris	(durchziehend)
- Trauersee- schwalbe	Chlidonias niger	(durchziehend)
- Schwarzstorch	Ciconia nigra	(durchziehend)
- Rohrweihe	Circus aeruginosus	(durchziehend)
- Schwarzspecht	Dryocopus martius	(durchziehend)
- Blaukelchen	Luscinia svecica	(brütend)
- Rotmilan	Milvus milvus	(durchziehend)
- Fischadler	Pandion haliaetus	(durchziehend)
- Wespenbussard	Pernis apivorus	(brütend)
- Bruchwasser- läufer	Tringa glareola	(durchziehend)

Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Teichrohr- sänger	Acrocephalus scirpaceus	(brütend)
- Löffelente	Anas clypeata	(durchziehend)
- Krickente	Anas crecca	(brütend)
- Knäkente	Anas querquedula	(durchziehend)
- Tafelente	Aythya ferina	(brütend)
- Bekassine	Gallinago gallinago	(durchziehend)
- Raubwürger	Lanius excubitor	(überwinternd)
- Pirol	Oriolus oriolus	(brütend)
- Schwarzhals- taucher	Podiceps nigricollis	(durchziehend)
- Wasserralle	Rallus aquaticus	(brütend)
- Zwergtaucher	Tychybaptus ruficollis	(brütend)
- Waldwasser- läufer	Tringa ochropus	(durchziehend)

Der § 2 Abgrenzung Abs. 4 Buchstaben a)-e) wird wie folgt gefasst:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Windthorststraße 66  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Coesfeld  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld
- c) Landrat des Kreises Recklinghausen  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen
- d) Bürgermeister der Stadt Haltern am See  
Rochfordstraße 1  
45721 Haltern am See
- e) Bürgermeister der Stadt Dülmen  
Markt 1-3  
48149 Dülmen.

§ 3 Nr. 13 wird wie folgt ergänzt:  
Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz).

Das Wort Oberkreisdirektor ist durch die Worte Landrat des Kreises zu ersetzen in

§ 5 Nr. 1.

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

13. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 7 und § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Der § 9 wird der § 8 der Verordnung.

Das Wort Regierungspräsident ist durch das Wort Bezirksregierung zu ersetzen unter Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG Buchstabe b).

## § 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

## § 3

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Juni 2002

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1-21/RE  
Im Auftrag  
Blumenroth